

Aktualisierung der Entsprechenserklärung SENATOR Entertainment AG von April 2014, zuletzt aktualisiert im Juni 2014

Stand: September 2014¹

Vorstand und Aufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom März 2013 entsprochen wurde, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Ferner entspricht die SENATOR Entertainment AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger und wird diesen auch zukünftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 3. Absatz)

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance-Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

Zusammensetzung Vorstand (4.2.1 Satz 1)

Seit der Niederlegung des Vorstandsamtes von Herrn Helge Sasse zum 30. Juni 2014 besteht der Vorstand der SENATOR Entertainment AG nur aus einer Person, Herrn Markus Maximilian Sturm.

Begründung: Wie in der Ad hoc Mitteilung vom 23. Mai 2014 mitgeteilt, ist es geplant, den Vorstand wieder aufzustocken. Herr Sturm führt die Gesellschaft interimistisch als Alleinvorstand.

Gesamtvergütung Vorstand (4.2.2)

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes wurde das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Regelung war zur Zeit der Verhandlung und des Abschlusses der existierenden Vorstandsverträge noch nicht existent und soll künftig eingehalten werden.

Zusammensetzung des Vorstandes/ Diversity (5.1.2)

Der Vorstand besteht aus Herrn Markus Maximilian Sturm. Frauen konnten bei der Zusammensetzung des Vorstands bislang nicht berücksichtigt werden.

¹ Anpassung der Entsprechenserklärung vom Juni 2014 aufgrund der interimistischen Führung der Gesellschaft durch Markus Maximilian Sturm als Alleinvorstand (Ziff. 4.2.1 Satz 1 und Ziff. 5.1.2 DCGK) sowie der Nominierung von Frau Professor Dr. Nettesheim für die Wahl zum Aufsichtsrat auf der Hauptversammlung am 12. September 2014 (Ziff. 5.4.1 DCGK)

Begründung: Im Zuge des Zusammenschlusses mit Wild Bunch ist, wie mit Ad Hoc Mitteilung vom 24. Juli 2014 mitgeteilt geplant, den Vorstand der SENATOR Entertainment AG um Mitglieder des Managements von Wild Bunch zu erweitern. Sofern zukünftig ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattfindet, wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen wieder gezielt anstreben und berücksichtigen.

Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.08.2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig weiterhin verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

Vielfalt (Diversity) bei Zusammensetzung Aufsichtsrat (5.4.1)

Auf der Hauptversammlung vom 23.07.2013 wurde Herr Paolo Barbieri bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2016 in den Aufsichtsrat gewählt. Bei der Wahl wurde eine Frau nicht berücksichtigt.

Begründung: Herr Barbieri wurde auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt. Herr Barbieri wurde bereits auf Antrag der Gesellschaft mit Beschluss des Amtsgericht Charlottenburg vom 12.06.2013 als Nachfolger des Aufsichtsratsmitglieds Walter Kalthoff bestellt, der sein Mandat zum 07.06.2013 niedergelegt hatte. Der Antrag auf Bestellung von Herrn Barbieri erfolgte, um mit dessen fachlicher Qualifizierung die inhaltliche und personelle Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die Bewerbung geeigneter Frauen wurde im Auswahlverfahren gezielt angestrebt. Eine Frau konnte jedoch bei der finalen Entscheidung aus Sicht des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich weiterhin zum Ziel gesetzt, bis zum Ablauf des Jahres 2016 mit mindestens einem weiblichen Mitglied besetzt zu sein. Die Wahl von Herrn Barbieri steht dieser Zielsetzung nicht entgegen. Da Herr Barbieri sein Mandat zum 05.03.2014 niedergelegt hat, steht die Neubesetzung eines Aufsichtsratspostens spätestens auf der nächsten Hauptversammlung an. Hier wird der Aufsichtsrat die Bewerbung geeigneter Frauen gezielt anstreben und berücksichtigen.²

Befristung des Antrags auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds (5.4.3 Satz 2)

Der Antrag auf gerichtliche Bestellung von Herrn Tarek Malak zum Mitglied des Aufsichtsrats wurde nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.

Begründung: Wahlen zum Aufsichtsrat werden wegen einer nach § 92 Abs. 1 AktG notwendigen zusätzlichen Hauptversammlung voraussichtlich erst auf einer nachfolgenden Hauptversammlung auf der Tagesordnung stehen. Eine Befristung des Antrags bis zur nächsten Hauptversammlung hätte somit zu einem Amtsverlust zwischen diesen beiden Hauptversammlungen geführt. Um dies zu vermeiden, wurde kein befristeter Antrag gestellt.

Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Aufsichtsratsvergütung (5.4.6)

² Der Aufsichtsrat hat für die auf der Hauptversammlung am 12. September 2014 anstehende Wahl zum Aufsichtsrat Frau Professor Dr. Katja Nettesheim als Kandidatin nominiert.

Im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Ausschusstätigkeit hat bisher nur einen geringen Mehraufwand erfordert. Eine zusätzliche Vergütung wurde aus diesem Grunde als nicht erforderlich angesehen.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher noch die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten aktuell zu vermeiden. Die Gesellschaft hat sich jedoch zum Ziel gesetzt, die Fristen ab dem Jahresabschluss 2014 möglichst einzuhalten.

Berlin, im September 2014

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat